

vorlagen an den Reichstag gerichtet hatte, läßt wieder aufs deutlichste erkennen, wie sehr dem treuen Herzen des Monarchen das Wohl aller seiner Landesfinder am Herzen lag. Sie lautete in der Hauptsache:

„Wir haben es jederzeit als eine der ersten von Uns als Kaiser übernommenen Pflichten erkannt, der Lage der arbeitenden Klassen im ganzen Reiche dieselbe Fürsorge und Pflege zuzuwenden, welche Wir in Preußen zur Fortbildung der von Unserem in Gott ruhenden Vater im Anfange dieses Jahrhunderts begründeten Reformen zu betätigen suchen. Wir haben Uns diese Pflicht besonders gegenwärtig gehalten seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes und schon damals Unsere Überzeugung kundgegeben, daß die Gesetzgebung sich nicht auf polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln zur Unterdrückung und Abwehr staatsgefährlicher Umtriebe beschränken darf, sondern suchen muß, zur Heilung oder doch zur Minderung des durch Strafgesetze bekämpften Übels Reformen einzuführen, welche dem Wohle der Arbeiter förderlich und deren Lage zu bessern und zu sichern geeignet sind.

Wir haben dieser Überzeugung insbesondere in Unserer Botschaft vom 17. November 1881 Ausdruck gegeben und Uns gefreut, als einen ersten Erfolg Unserer Sorgen und Bestrebungen in dieser Richtung in Unserem Königreich Preußen wenigstens die beiden ersten Stufen der Klassensteuerpflichtigen von dieser Abgabe an den Staat befreien zu können.

Dankbar für die einmütige Unterstützung Unserer hohen Verbündeten, dankbar für die hingebende Arbeit Unserer Behörden, sehen Wir auch auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung den Anfang des Reformwerkes so weit gediehen, daß dem Reichstage beim Beginne der jetzigen Session der Entwurf eines Gesetzes über Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle in neuer, mit Rücksicht auf die früheren Verhandlungen umgearbeiteter Fassung vorgelegt und ergänzt werden konnte durch einen Gesetzentwurf zur Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens. — — —

jahrsbetrieb, sowie im Handwerk Beschäftigten und nahm von den letzteren nur die Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer und Brunnearbeiter sowie die Schornsteinfeger auf. Es wurde jedoch bald erweitert. Das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 zog in den Kreis der unfallversicherungspflichtigen Betriebe die der Expedition, Speicherei und Kellerei, der Baggerrei und des Fährbetriebes, des Fuhrgewerbes und der Binnenschifffahrt sowie die Eisenbahn- und Staatsbetriebe. Durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 wurde Kranken- und Unfallversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt, das Baumfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 regelte die Versicherungsverhältnisse sämtlicher Baubetriebe, das Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 ließ auch die Seeleute an den Segnungen der Unfallversicherung teilnehmen.